

Susanne Meier-Fuchs
Gaselstrasse 176
3144 Gassel

Köniz, 17. Dezember 2024

Verfügung

betreffend Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung von bis zu drei Personen in privaten Haushalten

Sehr geehrte Frau Meier-Fuchs

In der oben genannten Angelegenheit ergibt sich aus den Akten das Folgende:

A. Sachverhalt

1. Die aktuell gültige Bewilligung wurde am 28. Juli 2017 durch die Abteilung Alter, Jugend und Gesundheit ausgestellt und vom damaligen Direktionsvorsteher Thomas Brönnimann unterzeichnet.
2. Die rubrizierte Verfügung ersetzt die Verfügung aus dem Jahre 2017.

Ihr Gesuch beurteilen wir anhand der folgenden Rechtsgrundlagen:

B. Rechtsgrundlagen

1. Einer Betriebsbewilligung als privater Haushalt bedarf gemäss Artikel 35 Absatz 1 SLV¹, wer pflege-, betreuungs- oder therapiebedürftigen Personen dauerhaft Unterkunft und Unterstützungsleistungen gewährt.
2. Zuständig für die Erteilung einer solchen Bewilligung ist gemäss Artikel 38 SLV die Gemeinde, mit Ausnahme der privaten Haushalte, welche Personen mit suchtbedingtem Unterstützungsbedarf aufnehmen. Die Gemeinde erteilt die Bewilligung, sofern die folgenden Bewilligungsvoraussetzungen erfüllt sind, die in Artikel 90 Absatz 2 i.V.m. Artikel 90 Absatz 1 SLG² festgehalten sind und in der SLV ausgeführt werden:

Artikel 39 Absatz 2 SLV - Fachkonzept: Der private Haushalt verfügt über ein Fachkonzept, das mindestens die Sicherstellung der bedarfsgerechten Unterstützung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie die systematische Erhaltung und Förderung der Lebensqualität und Selbstständigkeit der Bewohnerinnen und Bewohner darlegt.

¹ Verordnung vom 24. November 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLV; BSG 860.21)

² Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

Artikel 43 Absatz 2 SLV - bedarfsgerechte Infrastruktur: In privaten Haushalten müssen Standort, Raumangebot, Raumnutzung und Einrichtung zur Umsetzung des Angebots geeignet sein.

Artikel 44 SLV - Individuelle und gemeinsame Räume: In privaten Haushalten stehen jeder Bewohnerin oder jedem Bewohner in angemessenem Umfang individueller Raum und Gemeinschaftsräume zur Verfügung.

Artikel 52 SLV - Vertrauenswürdigkeit: Private Haushalte müssen die Vertrauenswürdigkeit von allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern vor der Anstellung und anschliessend mindestens alle fünf Jahre überprüfen und dokumentieren (Absatz 1). Private Haushalte müssen hierzu von den für die Leitung verantwortlichen Personen einen aktuellen Privat- und einen Sonderprivatauszug aus dem Strafregister einholen lassen (Absatz 2). Diese Verantwortung obliegt der Gemeinde, wenn es um die Inhaberin oder den Inhaber der Betriebsbewilligung als privater Haushalt geht (Absatz 3 Bst. b) oder der Inhaberin oder dem Inhaber der Betriebsbewilligung, wenn es um Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter geht, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit Bewohnerinnen und Bewohnern oder mit Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern in Kontakt kommen (Absatz 3 Bst. c).

Artikel 53 Absatz 2 SLV - Betriebskonzept: Private Haushalte verfügen über ein Betriebskonzept, das mindestens folgende Inhalte aufweist:

- das Leistungsangebot und die damit verbundenen Zielgruppen
- der Umgang mit Notfällen und Krisen,
- Angaben zu einer unabhängigen externen Stelle für Beanstandungen durch Bewohnerinnen und Bewohner, Angehörige sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Angaben zu Schutz und Gewährleistung von Würde, Integrität und Selbstbestimmung der Bewohnerinnen und Bewohner im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten
- Angaben zur Zusammenarbeit mit Angehörigen sowie gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern
- Angaben zur Gewährleistung der Sicherheit und des Schutzes der Bewohnerinnen und Bewohner so wie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Angaben dazu, welche Personen pflegerische, betreuende oder therapeutische Leistungen erbringen
- allfällige Angaben dazu, mit welcher Familienplatzorganisation der private Haushalt zusammenarbeitet

Artikel 54 Absatz 2 SLV - Betreuungsverträge: Private Haushalte schliessen mit den Bewohnerinnen und Bewohnern oder ihren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern schriftliche Verträge ab, die mindestens folgende Elemente enthalten müssen:

- die durch den privaten Haushalt zu erbringenden Leistungen,
- die durch die Bewohnerinnen und Bewohner zu entrichtenden Tarife und die Modalitäten der Rechnungsstellung,
- die Vertragsdauer sowie die Modalitäten bei Kündigungen,
- den Hinweis auf die für den privaten Haushalt verbindlichen Grundlagen wie Konzepte, Reglemente und Ähnliches,
- den Hinweis auf die externe Stelle für Beanstandungen und
- die übrigen wesentlichen Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien.

Artikel 55 SLV - Abdeckung Betriebsrisiko: Das spezifische Betriebsrisiko muss durch eine Betriebshaftpflichtversicherung hinreichend abgedeckt sein.

Gemäss Artikel 93 Absatz 1 SLG kann die Gemeinde die Betriebsbewilligung befristet oder unter Bedingungen sowie mit Auflagen verbunden erteilen.

Entsprechend Artikel 95 Absatz 4 SLG gelten für private Haushalte die betrieblichen Pflichten gemäss den Artikeln 95 ff. SLG sinngemäss, ausgeführt werden sie in Artikel 64 SLV. Demnach ist die Inhaberin oder der Inhaber der Betriebsbewilligung insbesondere dafür verantwortlich, dass:

- das physische und psychische Wohlergehen der Bewohnerinnen und Bewohner jederzeit gesichert ist und ihre Würde ungeachtet ihres physischen, psychischen, sozialen oder kognitiven Zustands respektiert wird,
- die Unterstützungsleistungen jederzeit gewährleistet sind und den Bedürfnissen und dem Zustand der Bewohnerinnen und Bewohner sowie den gesetzlichen Vorschriften entsprechen,
- die Infrastruktur jederzeit in einem für die Erbringung des Angebots geeigneten Zustand ist,
- das Fachkonzept und das Betriebskonzept eingehalten werden,
- die Qualität der Leistungserbringung gewährleistet ist,
- die Leistungen effizient, effektiv und zweckmässig erbracht werden und
- die zum Betrieb notwendigen strategischen Grundlagen aktuell sind.

C. Erwägungen und Begründung

In Anwendung dieser Rechtsgrundlagen ergab die Prüfung Ihres Gesuchs durch die Gemeinde Köniz vorliegend das Folgende:

- Fachkonzept: vorhanden und geprüft
- Bedarfsgerechte Infrastruktur: vorhanden und geprüft
- Individuelle und gemeinsame Räume: vorhanden und besichtigt
- Vertrauenswürdigkeit: erfüllt
- Betriebskonzept: vorhanden und geprüft
- Betreuungsverträge: vorhanden
- Abdeckung Betriebsrisiko: Police vorliegend

Im Weiteren wird auf die Checkliste vom 17. November 2024 verwiesen.

Insgesamt erachten wir damit die Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung im vorliegenden privaten Haushalt als erfüllt.

D. Dispositiv

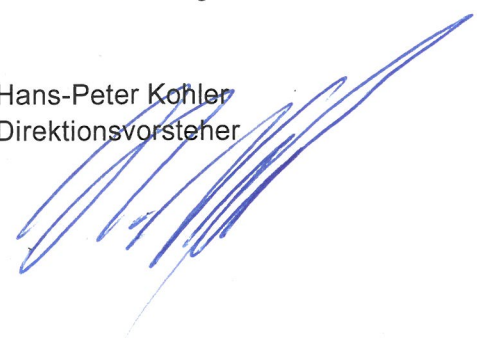
Gestützt auf die vorstehenden Erläuterungen und die Begründung wird verfügt:

1. Frau Susanne Meier-Fuchs, whft. Gaselstrasse 176 in 3144 Gasel wird, mit Wirkung ab 17.12. 2024 eine Betriebsbewilligung zur Unterkunft und Unterstützung von maximal 3 erwachsenen pflege-, betreuungs- oder therapiebedürftigen Personen erteilt.
2. Die Bewilligung wird auf unbestimmte Zeit erteilt. Sie erlischt mit der Aufgabe der Leistungserbringung, wenn deren Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen.
3. Diese Bewilligung wird mit folgenden Auflagen erteilt:
 - Mit dieser Bewilligung dürfen keine Personen mit suchtbedingtem Unterstützungsbedarf aufgenommen werden.
 - Änderungen bei den für die Erteilung der Bewilligung massgebenden Voraussetzungen sind unverzüglich zu melden, insbesondere ein Wechsel einer für die Unterstützung verantwortlichen Person oder ein Wechsel der Bewohnenden.
4. Massgebend für die Betriebsführung sind im Übrigen die Bestimmungen von Artikel 39 ff. und Artikel 64 SLV.

Köniz, 17.12.2024

Direktion Bildung und Soziales

Hans-Peter Kohler
Direktionsvorsteher



Zu eröffnen:

- Verfügungsadressatin
- Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion, Amt für Integration und Soziales, Soziale Einrichtungen und Assistenz, Rathausplatz 1, Postfach, 3000 Bern 8
- Zuständiges Regierungsstatthalteramt
- Ausgleichskasse des Kantons Bern, Abteilung Leistungen, Chutzenstrasse 10, 3007 Bern

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsstatthalteramt [x] Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist kann nicht verlängert werden. Die Beschwerdeschrift ist im Doppel beim Regierungsstatthalteramt [x], [Adresse] einzureichen. Sie muss (a) angeben, welche Entscheidung anstelle der angefochtenen Verfügung beantragt wird und (b) aus welchen Gründen diese andere Entscheidung verlangt wird sowie (c) die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder der sie vertretenden Person enthalten. Der Beschwerdeschrift beizulegen sind die Beweismittel, soweit sie greifbar sind, und die angefochtene Verfügung. (Art. 32 und 60 ff. des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]).